

Ausschreibungsreglement personenbezogene Förderung

- 1. Personenbezogene Förderung:** Die Berner Design Stiftung unterstützt Designer*innen aus dem Kanton Bern neben projektbezogenen auch mit personenbezogenen Angeboten.
 - **Auslandstipendien:** Designschaffende können sich für Aufenthalte in den Auslandateliers des Kantons Bern bewerben. Laufende Ausschreibungen werden jeweils auf unserer Webseite publiziert. Neben der freien Unterkunft umfassen die Auslandstipendien auch einen substantziellen Beitrag an die Lebenshaltungs- und Reisekosten.
 - **Weiterbildung:** Die Stiftung unterstützt Weiterbildungen von Designer*innen im In- und Ausland. Dazu gehören Besuche von Workshops, Kursen und «Artist-in-Residence»-Aufenthalte.
- 2. Zugelassene Bereiche**
 - **Grafikdesign** (inklusive Typografie, Editorial Design, Comic/Graphic Novel, Illustration, Animation, CI-Design, Webdesign, Interaction Design etc.)
 - **Produktdesign** (inklusive Industrial Design, Möbel, Keramik, Glas, Schmuck etc.)
 - **Mode- und Textildesign**
 - **Szenografie** (inklusive Ausstellungsgestaltung, Bühnenbild)
- 3. Bestimmungen zur Eingabe**
 - 3.1. Personeller Bezug zum Kanton Bern:**

Zur Eingabe berechtigt sind Designer*innen mit einem gesetzlichen Erstwohnsitz im Kanton Bern seit mindestens zwei Jahren.
 - 3.2. Professioneller Standard**

Unterstützt werden Designer*innen, die ihre kulturelle Tätigkeit professionell ausüben und über eine gestalterische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.
 - 3.3. Von der Eingabemöglichkeit ausgeschlossen sind:**

Unvollständig oder verspätet eingereichte Anmeldungen und Unterlagen.
 - 3.4. Altersbegrenzung**

Es besteht keine Altersbegrenzung.
- 4. Zuständigkeiten**

Der Fachausschuss der Stiftung beurteilt die eingegangenen Gesuche. Er kann zudem durch externe Fachexpert*innen und Berater*innen ergänzt werden. Die Namen sind jeweils auf der Webseite unter Stiftungsporträt/Fachausschuss kommuniziert (<http://www.bernerdesignstiftung.ch/stiftung/>).

5. Bekanntgabe der Entscheide, Kommunikation und Schlussbericht

- 5.1.** Der Entscheid wird den Designer*innen schriftlich mitgeteilt. Designer*innen, deren Gesuch abgelehnt wurde, haben die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist nach Bekanntgabe des Entscheids, mit der/dem jeweiligen Fachexpertin/Fachexperten Kontakt aufzunehmen. Deren Kontaktangaben können bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Über die Beurteilung wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.
- 5.2.** Positive Entscheide betreffend «Weiterbildung» werden unter dem Vorbehalt gesprochen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und das Vorhaben wie geplant realisiert werden kann. Erst dann werden den Designer*innen die gesprochenen Gelder überwiesen.
- 5.3.** In CVs, Portfolios und Medienmitteilungen (Print und Online) muss wie folgt auf die Unterstützung hingewiesen werden: «Ermöglicht durch Berner Design Stiftung/SWISSLOS Kultur Kanton Bern».
- 5.4.** Die Designer*innen verfassen bei Auslandstipendien nach ihrer Rückkehr einen Schlussbericht (max. drei A4-Seiten) und stellen der Berner Design Stiftung vorhandenes Bildmaterial (professionelle Qualität) zur freien Verfügung. Bei Beiträgen für Weiterbildungen erwarten wir eine kurze schriftliche Rückmeldung (max. 2000 Zeichen inklusive Leerzeichen).

6. Gesucheingabe und Termine

- 6.1. Auslandstipendien:** In der Ausschreibung des jeweiligen Stipendiums sind die Termine für die Registrierung und anschliessende Einreichung des Dossiers klar kommuniziert.
- 6.2. Weiterbildung:** Gesuche können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens zwei Monate vor Beginn der Weiterbildung (Dossier an foerderung@bernerdesignstiftung.ch). Nachträgliche Beiträge an bereits begonnene Kurse u.a. sind nicht möglich.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Haftungsausschluss

Die Berner Design Stiftung kann für Fehler beim Datentransfer oder bei Datenverlust nicht verantwortlich gemacht werden. Risiken gehen zu Lasten der Designer*innen.

7.2. Rückforderung

Die Berner Design Stiftung kann Bewerbungen, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Stipendien bzw. Fördergelder auch nachträglich zurückfordern.

Bern, Januar 2019